

1155

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alteberg und Sauernberg“ vom 19. November 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1960 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Oberlauf des Alkersbaches mit angrenzendem Grünland sowie die Magerrasen und Waldbereiche südwestlich von Donsbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Alteberg und Sauernberg“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In der Klause“, „Hinterm Freudenstein“, „Vorm Rölsbach“, „In der Nonnwiese“, „Im Lützelbach“, „Vor der Sang“, „Zu Winkel“, „Im Alkersbach“, „In der Geisegrube“, „Im Holzernbach“, „Winkelköpfchen“, „Vorm Sauernberg“, „Alteberg“, „Sauernberg“, „Geisegrube“, „Winkelsköpfchen“, „Großer Kupferrot“ und „Nanberg“ in der Gemarkung Donsbach der Stadt Dillenburg im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 40,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die trockenen Bergkuppen des Altebergs und des Sauernbergs sowie die bodenfeuchten — zum Teil bewaldeten — Täler als vielfältigen Lebensraum einer artenreichen in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln. Das Gebiet soll mit seinen typischen Vegetationsformen als repräsentativer Bestandteil der traditionellen Kulturlandschaft des Dillberglandes vor Veränderungen, die dem Schutzziel entgegenstehen, geschützt werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, ber. S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1992 (GVBl. I S. 126) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier,

Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern oder Tiere weiden zu lassen;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung mit Schafen oder Rindern auf der Grundlage eines mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Beweidungskonzeptes;
3. Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
4. forstliche Maßnahmen im Wald
 - die zur Erhaltung und Förderung standortgerechter, naturnaher struktur- und artenreicher Mischwaldbestände notwendig sind ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes;
 - die der Entnahme nicht standortgerechter Fichtenaufforstungen dienen;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär;
6. die Ausübung von bis zu zwei Gesellschaftsjagden auf Schwarzwild in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb dieser Anlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung;
8. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Fernmeldeanlagen im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Wild füttert oder durch Futter anlockt oder wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen oder deren Wohnstätten beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;

- 9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- 10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert oder Tiere weiden läßt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Alteberg und Sauernberg“ vom 3. November 1992 (StAnz. S. 3183) wird aufgehoben.

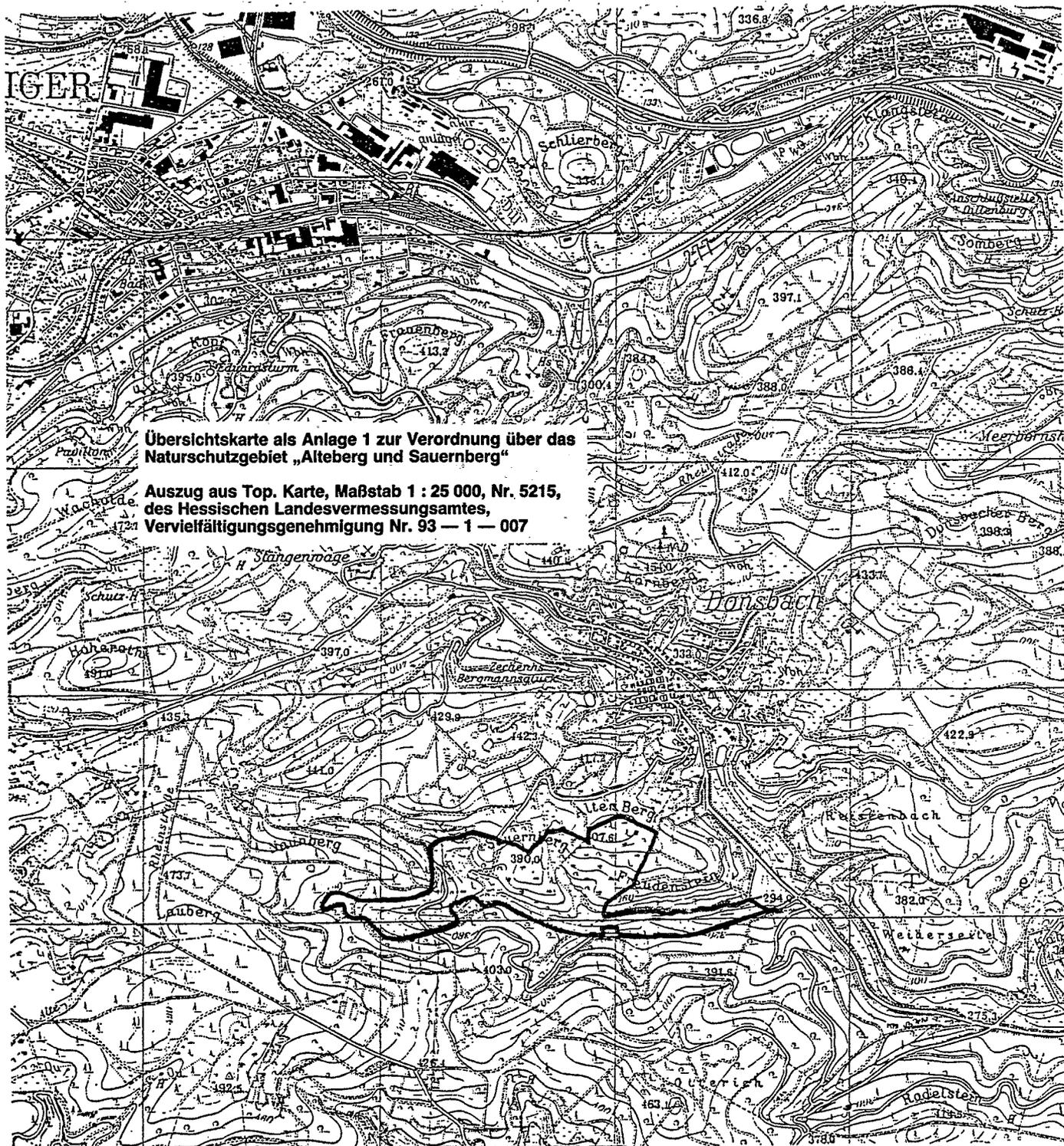
§ 8

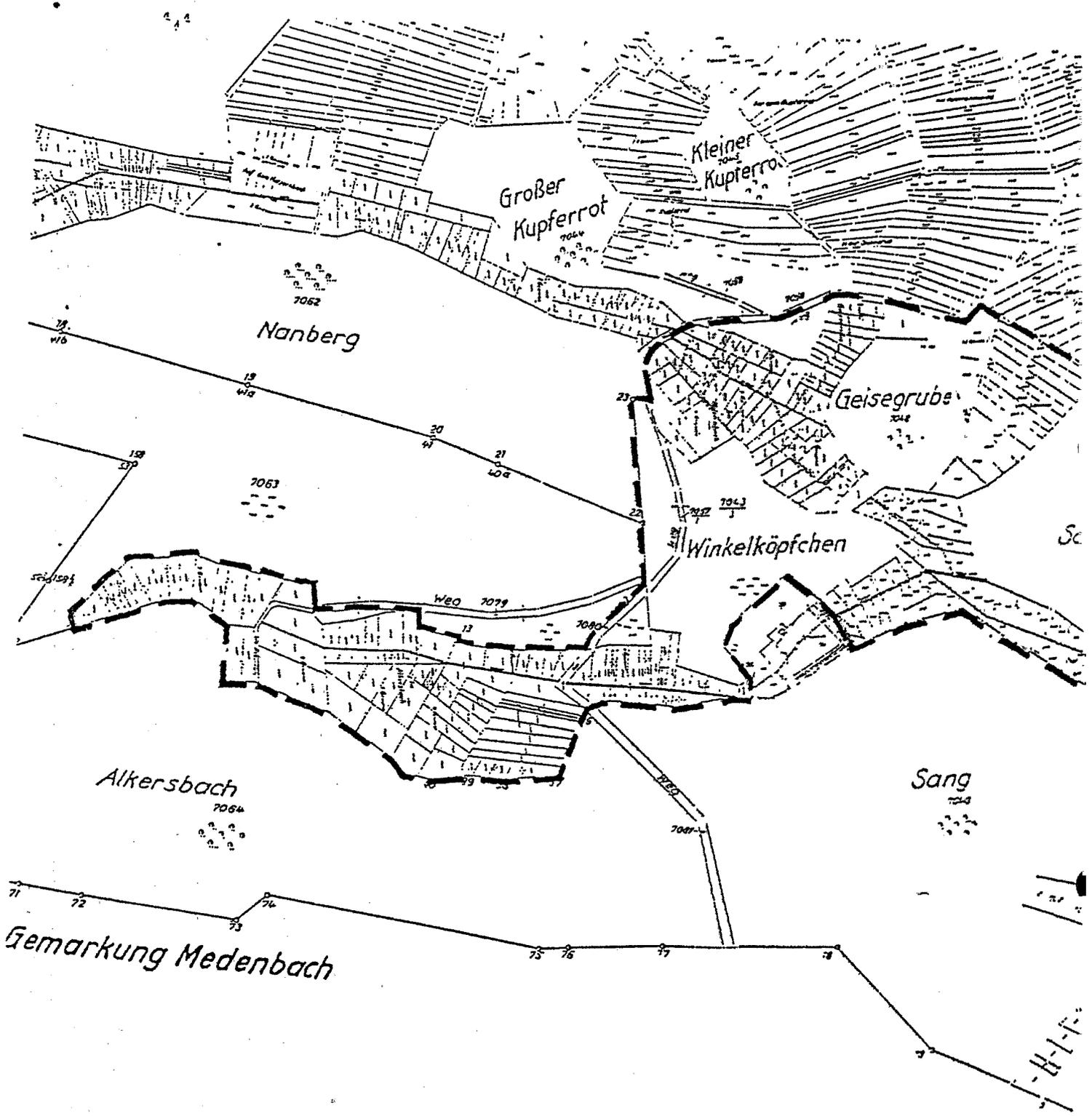
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

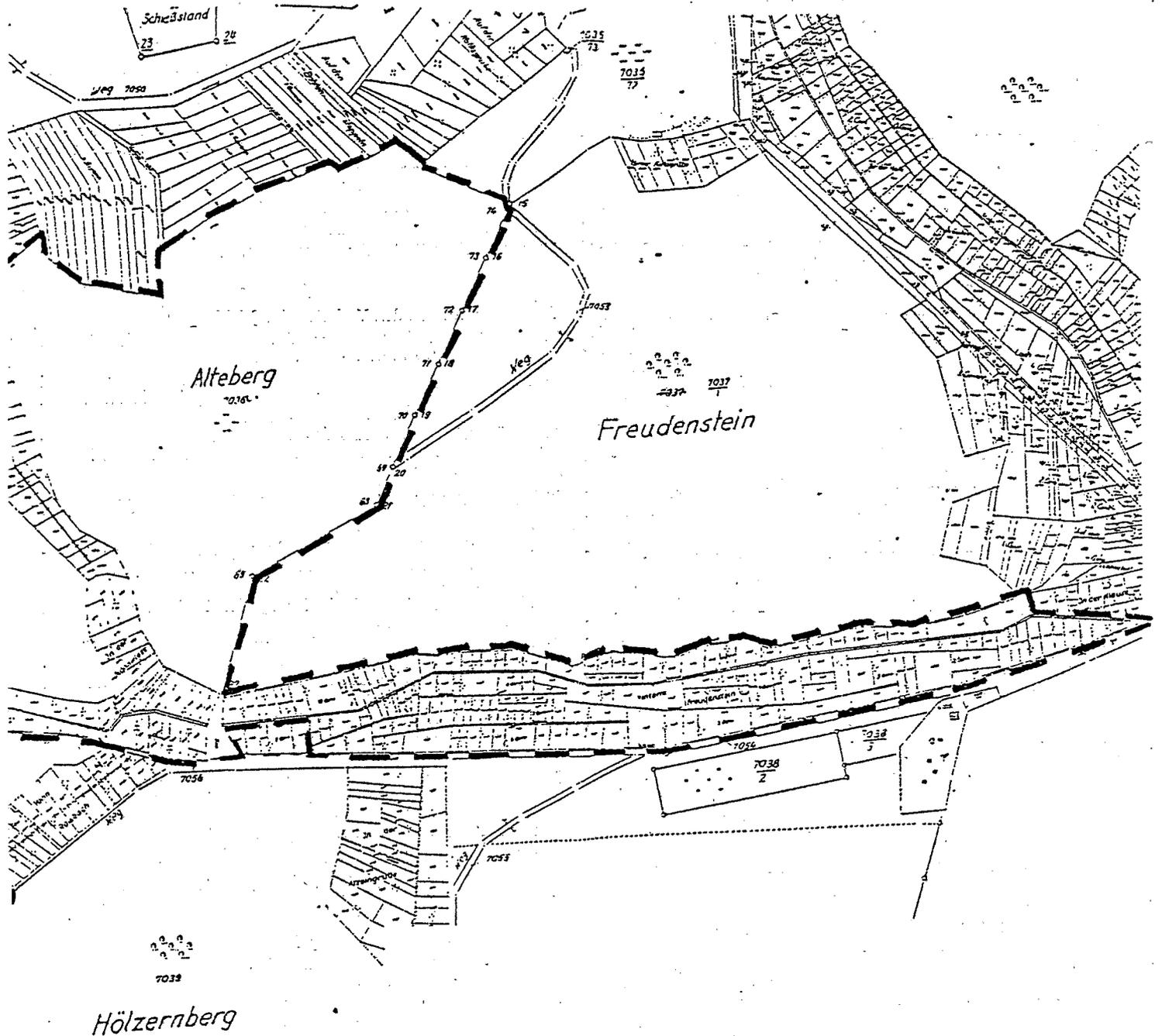
Gießen, 19. November 1993

Regierungspräsidium Gießen
 gez. B ä u m e r
 Regierungspräsident

StAnz. 49/1993 S. 3002







**Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alteberg und Sauernberg“
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Lahn-Dill
Stadt:	Dillenburg
Gemarkung:	Donsbach
Flur:	11 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14, 15, 16, 48 tlw., 63 tlw., 64 tlw.